

Die Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen  
und zur Verhütung von Straftaten "Weisser Ring" hat in der  
Generalversammlung vom  
22. Mai 2003 folgendes

## **F O R D E R U N G S P R O G R A M M**

im Interesse der Verbesserung der Situation der Opfer strafbarer Handlungen  
in Österreich beschlossen:

1. Anpassung der vorgesehenen Neuerungen des strafgerichtlichen Vorverfahrens  
(Strafprozess-Reformgesetz 2003) an den Rahmenbeschluß des Rates der  
Europäischen Union vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im  
Strafverfahren. Dies betrifft insbesondere
  - a) Einführung des Begriffes "**Opfer**" anstelle des ausschließlich am Schadenersatz  
zivilrechtlich determinierten Begriffes "Geschädigter", der den Bedürfnissen der  
Opfer und ihrer emotionalen Befindlichkeit in keiner Weise entgegenkommt
  - b) Gewährung von Verfahrenshilfe bei Privatbeteiligung nicht nur für Opfer schwerer  
Körperverletzung und Sexualstraftaten, sondern für jedes wirtschaftlich schwache  
Opfer
  - c) **Kontradiktorische abgesonderte (schonende) Einvernahme aller  
Verbrechensopfer** über Antrag, nicht nur für Opfer von Sexualdelikten, sondern für  
alle Opfer, für die die Begegnung mit dem Angeklagten im Strafprozeß eine weitere  
Belastung (sekundäre Viktimisierung) wäre. Dies gilt vor allem für ältere  
alleinstehende Leute, die Opfer von Raubüberfällen, Freiheitsentziehungen,  
Einbruchsdiebstählen oder schweren Betrugshandlungen geworden sind und die so  
starke Ängste vor einer Begegnung mit dem Täter haben, dass dies zu

posttraumatischen Belastungsstörungen führen kann. Es wäre zu fordern, dass jedes dieser Opfer Anspruch auf eine kontradiktorische Einvernahme hat, dem das Gericht bei Antrag zu entsprechen hat.

- d) Rechtzeitige und **umfassende** und zwar **effektive Information aller Opfer** strafbarer Handlungen durch Polizei und Gerichte über ihre Rechte und Möglichkeiten, allenfalls durch Verweisung auf die lokalen Einrichtungen der Opferhilfe.

## 2. Erweiterung des Verbrechensopfergesetzes wie folgt:

- a) **Einbeziehung aller Personen**, die auf dem Gebiet der Republik Österreich Opfer einer strafbaren Handlung geworden sind, ohne **Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft**.
- b) **Ausdehnung des Anwendungsbereiches** auch auf Straftaten, die keine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung bewirkt haben, insbesondere auch auf die Opfer von Betrugshandlungen, Nötigungen, Erpressungen, Einbruchsdiebstählen, etc.
- c) Ausdehnung des Schadenersatzes auch auf **Sachschäden** (Brillen, Zahnprothesen, etc.) sowie auf den Ersatz der bei Gewalttaten entwendeten Beute (z.B. bei Handtaschenraub Ersatz des geraubten Geldes, der Dokumente, etc.)
- d) Ausdehnung des Schadenersatzes auf **Opfer fahrlässiger Straftaten** mit Ausnahme der Verkehrsunfälle, bei denen ohnehin durch die Haftpflichtversicherung und das Verkehrsofopfergesetz vorgesorgt ist.
- e) Einbeziehung des **Ersatzes immaterieller Schäden** nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes (bereits im Regierungsübereinkommen der letzten Bundesregierung vorgesehen, wurde nicht umgesetzt)
- f) **Ersatz auch von Selbstbehalten** insbesondere bei Bedürftigkeit
- g) Ersatz notwendiger durch die Tat kausaler Schäden bei **Opfern und deren nahen Angehörigen auch ohne Vorliegen eines Verdienst- oder Unterhaltentganges**

insbesondere für einkommenslose Opfer mit Dauerschäden, Pensionisten, Kinder, Schüler, Studenten, Witwen und Waisen nach einkommensschwachen oder einkommenslosen Familienerhaltern. Dies betrifft insbesondere etwa die Therapiekosten für Eltern getöteter Kinder u.a.

h) Möglichkeit des **Verzichtes des Regresses** gegenüber dem Täter bei **Gewalt in der Familie**. Derzeit führt der Regressanspruch gegenüber dem Täter dazu, dass das Opfer durch Reduktion des Haushaltsgeldes etc. weiter geschädigt wird.

**3. Staatliche Vorschußleistung für Verbrechenopfer** entsprechend dem Unterhaltsvorschußgesetz durch wesentliche Erweiterung des § 373 a StPO.

#### **4. Verwendung der Geldbußen und eines Teils der Geldstrafen für die Opferentschädigung**

Anders als in vielen vergleichbaren anderen europäischen Staaten fließen derzeit die Erträge aus Geldbußen und Geldstrafen ausschließlich dem Budget zu. Lediglich ein ganz geringer Teil der Einnahmen wird im Wege von Leistungen nach dem Verbrechenopfergesetz oder für Prozessbegleitung nach Artikel VI der Strafprozeßnovelle 1999 BGBl I 1999/55 derzeit wieder für Opferentschädigung verwendet.

Im Jahr **2002 hat der Staat** 16,98 Millionen Euro an Strafgeldern, 9,97 Millionen Euro an Geldbußen sowie 4,8 Millionen Euro an Gebühren und Ersätzen und 0,34 Millionen an Pauschalkosten, also **insgesamt 32,09 Millionen Euro von Straftätern eingenommen**.

Dem steht ein **Aufwand nach dem Verbrechenopfergesetz** in der Höhe von **1,64 Millionen** Euro und ein Aufwand für die **Prozeßbegleitung** im Ausmaß von etwa **357.468,-** Euro gegenüber.

Es wäre dringend zu fordern, für die Opferentschädigung einen wesentlich größeren Teil der aus Straftaten zugeflossenen Einnahmen zuzuwenden.

## 5. Anerkennung und Finanzierung von Einrichtungen der Opferhilfe

Artikel 13 des Rahmenbeschlusses der EU sieht die Einschaltung spezieller Opferhilfe-Stellen, die den Opfern als erste Anlaufstelle dienen und für deren weitere Unterstützung und Betreuung sorgen, ausdrücklich vor.

Derzeit rekrutieren sich die finanziellen Mittel des "Weissen Ringes" als größte österreichische Opferhilfeorganisation, aber auch der meisten anderen, ausschließlich aus privaten Mitteln, Mitgliedsbeiträgen, Spenden, etc.

Im Hinblick auf die hohen staatlichen Einnahmen von Verurteilten im Strafprozess (siehe Punkt 5) und unter Bezug auf Artikel VI BGG I 1999/55 wird eine **staatliche Finanzierung von Einrichtungen der Opferhilfe**, insbesondere auch des "Weissen Ringes" - gefordert.

## 6. Normierung eines Anspruches bedürftiger Opfer auf **Prozeßbegleitung**.

Über die **Gewährung von Verfahrenshilfe für alle Opfer**, die sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligte anschließen hinaus, erscheint die Einrichtung einer **Prozeßbegleitung für alle Opfer, die durch die Tat psychisch beeinträchtigt sind** (wobei der Begriff der posttraumatischen Belastungsstörung hier wohl sehr weit zu definieren wäre) **und für Opfer, die aufgrund ihrer persönlichen Betroffenheit Schwierigkeiten im Umgang mit Behörden haben**, dringend notwendig.

Derzeit wird ein Teil der Kosten der von Verbrechenhilfe-Organisationen, insbesondere dem "Weissen Ring", tatsächlich geleisteten Prozeßbegleitung im Rahmen des Artikel VI der Strafprozessnovelle 1999 vom BMJ ersetzt. Dabei umfasst dieser Ersatz allerdings nur die tatsächlich den Anwälten und Therapeuten anfallenden Kosten und Entschädigungen und berücksichtigt nicht die Kosten der vermittelnden Einrichtungen. Darüber hinaus besteht derzeit kein Rechtsanspruch auf die Prozeßbegleitung und wäre ein solcher zu begründen.